



An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

sowie
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaeltelrbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege
MSGIV, MIK

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 17. Juni 2021

Aktuelle Ergänzung zum Rahmenhygieneplan Kita

Anlagen: Ergänzung zum Rahmenhygieneplan Kita vom 15. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Elternvertretungen,
liebe Eltern,

wie ich Ihnen mit dem vorigen Schreiben vom 17. Juni 2021 zur Rechtlage nach der neuen Umgangsverordnung angekündigt habe, darf ich Ihnen anliegend nunmehr die **Aktualisierung der Ergänzung zum Rahmenhygieneplan gemäß § 36 i. V. m. § 33 IfSG des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz** übersenden. Diese neuen ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ vom 15. Juni 2021 ersetzen die bisherigen ergänzenden Vorgaben vom 8. März 2021.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung sind **gem. § 6 Abs. 2 UmgV die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der ergänzenden Vorgaben** zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen



in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ **zu beachten**. Damit wird die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 Eindämmungsverordnung fortgesetzt.

Die Ergänzung zum Rahmenhygieneplan Kita sieht **keine Maskenpflicht für Kinder und Personal (im Umgang mit Kindern) in den Innen- und Außenbereichen** der Kindertagesstätten vor. Das Personal muss bei **Kontakten zu anderen Erwachsenen** (Kollegen, Eltern, Externe usw.) eine **medizinische Gesichtsmaske/Atemschutzmaske** dann tragen, wenn bei diesen Kontakten die **Abstandsregelungen nicht eingehalten** werden können. Denn Dritte sind nach der Umgangsverordnung nicht vom Abstandsgebot und der Maskenpflicht in geschlossenen Räumen außerhalb des privaten Bereichs ausgenommen.

In den **Innenbereichen** der Kindertagesstätten sind **möglichst feste Gruppen** zu bilden. Entscheidender als die Gruppengröße ist eine - soweit möglich - **Gruppenkonstanz**, um infektionsrelevante Durchmischungen mit der Folge übergroßer Kontaktketten zu vermeiden. Bei der Gruppenarbeit ist auf feste pädagogische Bezugspersonen mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten.

Geimpftes und genesenes Personal im Sinne des § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) kann **ohne feste Gruppenzugehörigkeit** eingesetzt werden.

Im **Außenbereich** ist die Bildung **fester Gruppen nicht erforderlich**.

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Eltern und Ihre Fachkräfte schnellstmöglich zu unterrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal